

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
233	04.12.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Landschaftsbeirates am 17.12.2015 um 15.00 Uhr	466
234	08.12.2015	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“	467
235	08.12.2015	Bekanntmachung der XIX. Änderung vom 09. Dezember 2015 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 15. Dezember 1981	469
236	10.12.2015	Bekanntmachung der I. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 10.12.2015	471
237	02.11.2015	Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 02.11.2015	474
238	08.12.2015	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	475

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

233. Bekanntmachung der Sitzung des Landschaftsbeirates am 17.12.2015 um 15.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Landschaftsbeirates, 4. Sitzung in der IX. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 17.12.2015 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung vom 08.09.2015
2. Vorstellung aktueller Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie
3. Aktueller Stand des Planfeststellungsverfahrens Westtangente Steinfurt, K 76n
4. Sachstand zur Insolvenz des Betreibers der Sondermülldeponie in Ochtrup
5. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
6. Änderungsantrag zur Abgrabung der Fa. Otto in Recke
7. Änderungsantrag zur Abgrabung der Fa. Ostendorf in Recke
8. Sitzungstermine des Landschaftsbeirates 2016
9. Verschiedenes

Steinfurt, 04.12.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 51/2015/233

234. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“

Aufgrund der §§ 6 und 16 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in Verbindung mit § 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV NRW S. 296), hat die Verbandsversammlung des WTL am 08.12.2014 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016 gefasst:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 werden festgesetzt:

Erfolgsplan mit Erträgen von:	20.227.000,00 €
mit Aufwendungen von:	19.407.000,00 €
mit einem Jahresgewinn von:	820.000,00 €

Vermögensplan mit Einzahlungen und Auszahlungen von je:	16.960.000,00 €
mit Verpflichtungsermächtigungen von:	18.945.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 10.605.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird, wie auf den Seiten 36 ff des Planes dargestellt, mit 80 Planstellen beschlossen.

Der mehrjährigen Finanz- und Ergebnisplanung 2015 bis 2019 wird, wie auf den Seiten 26 - 35 des Planes dargestellt, zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan 2016 ist Bestandteil der Niederschrift.

gez. Hasenkamp
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Cizelsky
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Meyer
Schriftführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 19.11.2015 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 8. Dezember 2015

gez. Dr. Marc Schrameyer
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 51/2015/234

235. Bekanntmachung der XIX. Änderung vom 09. Dezember 2015 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 15. Dezember 1981

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 204) und der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 09. November 2015 folgende XIX. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 16. Dezember 2013) beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen nach § 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.“

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Bei Anschlüssen für Bauwasser und zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 24 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung) wird die Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 4 erhoben.“

Artikel 3

§ 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Bei Abgabe von Wasser über Hydrantenstandrohre (§ 24 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung) wird die Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 4 erhoben.“

Artikel 4

§ 15 Abs. 3, Satz 3 erhält folgende Neufassung:

„Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von Da 32 1.305,00 € netto.“

Artikel 5

Die Änderungen zu Artikel 1 - 4 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIX. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann gegen diese XIX. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 09. Dezember 2015

gez. Dr. Schrameyer
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 51/2015/235

236. Bekanntmachung der I. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/ Emsdetten/ Saerbeck vom 10.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck am 02.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 15.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) In die Verbandsversammlung **bestellen die Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes**

Stadt Greven	4 Vertreterinnen oder Vertreter,
Stadt Emsdetten	4 Vertreterinnen oder Vertreter,
Gemeinde Saerbeck	1 Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung **ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.**
- (3) Die Mitgliedschaft **bestellter** Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen **Vertreterinnen und Vertreter** zu benennen. **Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus.**
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und **des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.** Ein Sitzungsgeld wird gem. § 45 GO in der durch Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) festgelegten Höhe gezahlt. Auf Antrag wird ein Verdienstausfall gemäß der in den Hauptsatzungen der Mitgliedskörperschaften des Zweckverbandes getroffenen Regelung gezahlt.

§ 5 Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung von **Beschäftigten** ab der Entgeltgruppe 11 TVöD,

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Benennung der **Vertreterinnen und Vertreter** aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter/in.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit **Stimmenmehrheit** der anwesenden **Vertreterinnen und Vertreter** der Verbandsversammlung gefasst.
- (2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 bedürfen **einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (6 Vertreterinnen und Vertreter)**.
- (3) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, **insbesondere der Beitritt und die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (7 Vertreterinnen und Vertreter)**. **Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.**
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten die §§ 49 und 50 GO NRW und die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck hat das Recht, nach Maßgabe des Stellenplanes Beamtinnen und Beamte **sowie Beschäftigte** einzustellen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, richten sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Dabei genügt gemäß § 16 Abs. 4 GkG NRW die Unterschrift der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers oder deren oder dessen Vertreter/in. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten. In diesen Angelegenheiten ist die zusätzliche Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Musikschule oder deren oder dessen Vertreters/in erforderlich.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die hauptberuflich tätigen Beamtinnen, Beamten und **Beschäftigten** sind bei einer Auflösung von den Nachfolgeorganisationen zu übernehmen. Soweit diese nicht verfügbar sind, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen. **§ 63 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit §§ 128 ff. des Beamten-**

rechtsrahmengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Für den Fall, dass **Beschäftigte** beschäftigt werden, gilt **Entsprechendes**.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die im Verband vorhandenen Bekanntmachungen sind **von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher** zu unterzeichnen.
Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungen durch diese Satzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in seiner Sitzung am 02.11.2015 beschlossene I. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Steinfurt, 10.12.2015

Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az. 10/1 – 15.30.01
Im Auftrag
gez. Markus Möllers

Kreis Steinfurt 51/2015/236

237. Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 02.11.2015

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 02.11.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
5. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 2

Höhe der Gebühren

A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

I Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	26,70	80,10	320,40
2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	26,70	80,10	320,40
3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)	22,60	67,80	271,20
4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)	19,30	57,90	231,60
5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00

II Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. kleine Gruppe (2 Schüler)	49,90	149,70	598,80
2. kleine Gruppe (3 Schüler)	43,80	131,40	525,60
3. große Gruppe (4 Schüler)	36,60	109,80	439,20
4. große Gruppe (5 Schüler)	31,30	93,90	375,60
5. große Gruppe (6 Schüler)	25,90	77,70	310,80

III Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. 30 Min/Woche	61,60	184,80	739,20
2. 45 Min/Woche	86,90	260,70	1042,80

B. Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen

I. Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,--	15,--	60,--
ohne Hauptfach	10,--	30,--	120,--

II. Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler)	71,40	214,20	856,80

III. Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. 30 Min/Woche	85,80	257,40	1029,60
2. 45 Min/Woche	123,10	369,30	1477,20

C. Besondere Unterrichtsformen

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

§ 3

Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung

1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt:

- bei 2 Mitgliedern um je 15 %,
- bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

2. Gebührenbefreiung

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen.

Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen.

3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauf folgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

§ 4

Leihgebühren für schuleigene Instrumente

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Lehinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- **8,50 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro
- **11,90 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000 Euro
- **15,70 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000 Euro

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 29.09.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48682 Greven, der 02.11.2015

gez. Vennemeyer
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 51/2015/237

238. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Ralf Schumacher, zuletzt wohnhaft in 56070 Koblenz, Hafenstr. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.11.2015 (Az.: 125426021) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.12.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 51/2015/238